**Gemeinde Binzen**

# KINDERGARTENORDNUNG

## 1. Aufnahme

1.1 In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an aufgenommen.

1.2 Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

1.3 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulares und der Einverständniserklärung.

1.4 Es besteht kein Anspruch auf einen Ganztagesplatz. Damit dieser Anspruch gewährt werden kann, benötigen wir einen Arbeitszeitnachweis, aus dem ersichtlich ist, dass die entsprechenden Zeiten benötigt werden.

## 2. Kündigung

2.1 Die Eltern/Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

2.2 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können unter anderem sein:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten,

c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate,

d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Kindergarten über das Bildungs- und Erziehungskonzept oder eine dem Kinde angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## 3. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

3.2 Fehlt ein Kind länger als an drei Wochentagen, ist die Erzieherin zu benachrichtigen. Gebeten wird um Mitteilung ab dem ersten Fehltag.

3.3 Der Kindergarten ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten wie folgt geöffnet:

Öffnungszeiten für Kinder ohne Mittagessen

Montag bis Freitag: 7.15 Uhr bis 13.15 Uhr

Öffnungszeiten für Kinder mit Mittagessen

Montag bis Donnerstag: 7.15 Uhr bis 17.15 Uhr
Freitag: 7.15 Uhr bis 14.15 Uhr

3.4 Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen.

3.5 Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.

3.6 Die Ferien werden der allgemeinen Ferienregelung für Kindergärten angepasst.

3.7 Muss der Kindergarten aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

## 4. Elternbeitrag

4.1 Den im Kindergartenjahr zu leistende Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der Homepage.

4.2 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

## 5. Aufsicht

5.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2 Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern/Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß abgeholt wird.

5.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes bzw. einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

## 6. Versicherungen

6.1 Die Kinder sind gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthalts im Kindergarten
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

## 7. Haftungsfreistellung durch Unfallversicherung

7.1 Die gesetzliche Unfallversicherung hat auch die Wirkung einer Haftpflichtversicherung.

7.2 Die zivilrechtliche Haftung

- des Trägers
- der pädagogischen Kräfte
- der Kinder untereinander

für Personenschäden wegen eines Unfalls im Rahmen der Kindergartenarbeit ist ausgeschlossen (§§ 636 und 637 RVO).

Ausnahme: Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

7.3 Grob fahrlässig handelt, wer unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedermann hätte einleuchten müssen.

## 8. Regelung in Krankheitsfällen

8.1 Bei starken Erkältungskrankheiten (z.B. Sinusitis, Husten, Halsschmerzen), ansteckenden Hautausschlägen (siehe 8.2), Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä.

8.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps – Ziegenpeter, Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, Läuse, Flöhe, übertragene Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 48 Stunden frei ist von Symptomen oder nachweislich vom Arzt für gesund erklärt wurde.

8.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (siehe 8.2) - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist dem Kindergartenpersonal eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Besucht das Kind den Kindergarten, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/ Personensorgeberechtigten für die Folgen.

Binzen, 27.11.2017

GEMEINDE BINZEN

Andreas Schneucker
Bürgermeister